

Änderung der Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.00)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	VSA
Adresse / Adresse / Indirizzo	Europastrasse 3, 8152 Glattbrugg
Name / Nom / Nome	Stefan Hasler, Direktor VSA
Datum / Date / Data	26.3.2024

Allgemeine Bemerkungen / remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2024 Stellung nehmen zu können. Als Gewässerschutzverband beschränken wir unsere Stellungnahme auf die Anpassung der VVEA bezüglich Grundwasserschutz.

Der VSA setzt sich für saubere und lebendige Gewässer sowie für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser ein. Dazu gehört der Grundwasserschutz. Für eine sichere und nachhaltige Trinkwasserversorgung sind wir auf saubere Grundwasservorkommen zwingend angewiesen, die uns auch in der Zukunft zur Verfügung stehen.

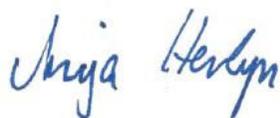
Die vorliegende Änderung der Abfallverordnung schwächt unserer Auffassung nach die Ziele des vorsorglichen Ressourcenschutzes und würde die Resilienz der künftigen Wasserversorgung schwächen. Eine bedingte Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E in das Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern erachten wir als kritisch, zumal schon geringste Verschmutzungen des Grundwassers aufgrund der hohen lebensmittelrechtlichen Anforderungen zur Aufgabe von Fassungen oder zu hohen Kosten bei einer notwendigen Aufbereitung des Rohwassers führen würde.

Aus Sicht des Ressourcenschutzes soll eine Ausdehnung von bestehenden Deponien des Typs C, D und E nur dort erfolgen dürfen, wo die betroffenen Grundwasserressourcen für die Trinkwassergewinnung nicht von Bedeutung sind. Wo Ressourcen betroffen sind, die für die Trinkwasserversorgung relevant sind, soll keine Ausdehnung bestehender Deponien erfolgen dürfen. Neue Deponien müssten zwingend im übrigen Bereich ausserhalb von Grundwasserschutzgebieten errichtet werden.

Freundliche Grüsse



Stefan Hasler, Direktor VSA



Anja Herlyn, Präsidentin VSA

Bemerkungen zu Anpassungen der Abfallverordnung, VVEA:

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approval / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 2 Ziffer 1.1.3	Anpassung	<p>Deponien und Kompartimente der Typen B, C, D und E dürfen nicht über nutzbaren unterirdischen Gewässern und in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen. Vorbehalten bleibt die Errichtung einer Deponie oder eines Kompartiments des Typs B im Randgebiet von nutzbaren unterirdischen Gewässern. Die Behörde kann für die vertikale oder horizontale Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E Ausnahmen nach Anhang 4 Ziffer 211 Absatz 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) gewähren, wenn der Nachweis erbracht wird, dass:...</p> <p>Der Satzteil «..oder horizontale..» streichen</p>	<p>Eine Ausdehnung von Deponien in den Randbereich unterirdischer Gewässer birgt ein unkalkulierbares Verschmutzungsrisiko und kann zur Aufgabe einer Grundwasserfassung oder zu hohen Kosten bei der Aufbereitung führen.</p>
Anhang 2 Ziffer 1.1.4 erster Satz	Anpassung	<p>Deponien und Kompartimente der Typen A und B sowie eine Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E gemäss der Ausnahme nach Ziffer 1.1.3, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen, müssen mindestens 2 m über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel liegen. ...</p> <p>Der Satzteil «...sowie eine Erweiterung bestehender Deponien der Typen C, D und E gemäss der Ausnahme nach Ziffer 1.1.3, die über nutzbaren unterirdischen Gewässern oder in den zu ihrem Schutz notwendigen Randgebieten liegen...» streichen.</p>	<p>Keine Erweiterungen bestehender Deponien in den Randbereich von nutzbaren unterirdischen Gewässern.</p>
Anhang 2 Ziffer 1.1.5	Ablehnung	streichen	